

Entgelttarifvertrag und Branchenzuschläge ab 01.04.2015

§ 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist gleich dem des § 1 MTV.

§ 2 Entgelte

2.1 Tarifentgelte ab dem 01.04.2015

Einsatzanforderung des Kunden	Gruppe	Std.Lohn
Keine berufliche Kenntnisse und eine Einweisung in die Arbeit	A	9,10 €
Berufliche Kenntnisse sind für den Einsatz notwendig	B	9,80 €
Für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe ist eine Einarbeitung nötig	B	9,80 €
Für den Einsatz ist eine 2-jährige abgeschlossene Ausbildung Voraussetzung	C	11,40 €
Für den Einsatz ist zwar keine Ausbildung, aber eine mindestens 2-jährige, aktuelle Tätigkeit in dieser Qualifikation erforderlich	C	11,40 €
Für diesen Einsatz ist eine mindestens 3-jährige Ausbildung erforderlich, aber keine aktuelle Berufserfahrung	C	11,40 €
Für diesen Einsatz ist eine mindestens 3-jährige Ausbildung erforderlich und eine mindestens 2 jährige aktuelle Berufserfahrung notwendig	D	11,70 €
Für diesen Einsatz ist eine mindestens 3-jährige Ausbildung erforderlich und eine mindestens 3-jährige, eher 4-jährige, aktuelle Berufserfahrung notwendig	E	12,30 €
Für diesen Einsatz ist eine mindestens 3-jährige Ausbildung erforderlich und eine mindestens 3-jährige, eher 4-jährige aktuelle Berufserfahrung notwendig sowie zusätzlich eine mindestens halbjährliche Zusatzqualifikation mit IHK-Abschluss	F	14,50 €
Für diesen Einsatz ist eine abgeschlossene Berufsausbildung, langjährige Berufserfahrung und eine Zusatzausbildung als Meister, Techniker oder Betriebswirt notwendig	G	17,00 €
Für diesen Einsatz ist ein abgeschlossenes Fachhochschul- bzw. Hochschulstudium notwendig	H	21,50 €
Für diesen Einsatz ist ein abgeschlossenes Fachhochschul- bzw. Hochschulstudium notwendig sowie mehrjährige Erfahrung	I	23,00 €

2.2 Das Entgelt wird unbar zum 15. des Folgemonats gezahlt.

2.3 Die in C eingruppierten Beschäftigten werden nach 12 Monaten ununterbrochener Betriebszugehörigkeit in D eingruppiert. Stichtag des Beginns der Zählung ist der 01.01.2014.

§ 3 Branchenzuschlagsregelungen

- 3.1 Arbeitnehmer erhalten bei Einsätzen in den definierten Branchen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb den jeweiligen Branchenzuschlag.
- 3.2 Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt. Unterbrechungszeiten einschließlich Feiertage, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitstage, die die Dauer von 3 Monaten unterschreiten, sind keine Unterbrechungen im vorgenannten Sinne.
- 3.3 Der Geltungsbereich der Branchenzuschläge wird jeweils durch Aufzählung beschrieben. Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag.
- 3.4 Branchenzuschläge werden generell in drei Schritten fällig. Der erste Zuschlag wird ab dem ersten Einsatztag fällig. Der zweite Zuschlag nach 6 Monaten ununterbrochenem Einsatz. Der letzte Zuschlag wird nach 11 Monaten ununterbrochenem Einsatz fällig. Alle Branchenzuschläge sind additiv zu bezahlen.
- 3.5 Der Branchenzuschlag kann auf den Referenzlohn beschränkt werden. Der Referenzlohn ist definiert als das laufende, regelmäßig gezahlte reale Stundenentgelt für einen vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs abzüglich 10%. Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.
- 3.6 Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen.

- 3.7 Für weitere Branchen als die bisher geregelten Branchen können die jeweiligen Einzelgewerkschaften des DGB eigenständige Branchenzuschläge mit der TQZ vereinbaren. Ansonsten sind die mit BAP und IGZ vereinbarten Branchenzuschläge wertgleich anzuwenden.
- 3.8 Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb haben Vorrang, wenn der Mitarbeiter dadurch bessergestellt ist. Dies ist nachzuweisen und im Überlassungsvertrag nach § 12 AÜG (siehe §3.5) festzuhalten.
- 3.9 Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Für die Fahrten vom Wohnort zur Einsatzstelle werden Fahrtkosten gemäß § 670 BGB erstattet. Hierzu ist über die Einsatzbescheinigung eine entsprechende einsatzbezogene Regelung mit dem Arbeitnehmer zu treffen. Wird keine Regelung in der Einsatzbescheinigung getroffen, entsteht ein Anspruch nach den steuerlichen Richtlinien.

§ 5 Ausschlussfrist

Es gelten die Ausschlussfristen des § 10 Manteltarifvertrag.

§ 6 Schlussbestimmungen

Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Diesem Tarifvertrag können auch andere DGB-Gewerkschaften beitreten. Änderungen der Mitgliedschaft bei der TQZ sind der IG Metall unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben

§ 8 . Inkrafttreten und Kündigung

- 8.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1.04.2012 in Kraft.
- 8.2 Er kann mit dreimonatiger Frist, erstmalig zum 31.05.2016 gekündigt werden.
- 8.3 Ändern sich wesentliche gesetzliche oder tarifliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit und der einbezogenen Branchen (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.
- 8.4 Führen diese Verhandlungen innerhalb von 6 Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen oder tariflichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf weiterer 3 Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.

Düsseldorf den 30.03.2015

IG-Metall NRW
Bezirksleitung

Tarifgemeinschaft Qualitätsorientierter
Zeitarbeitsunternehmen

Begriffsbestimmung:

Eingruppierung ist im deutschen Arbeitsrecht die Zuordnung der von einem Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeit zu den Vergütungsgruppen des für ihn einschlägigen Tarifvertrages.

gleichbleibende Problemstellung = Arbeiten sind schematisch zu erledigen.

Einweisung = Zeigen der Arbeitsmittel, des Arbeitsplatzes und der zu erledigenden Aufgaben.

Einarbeitung = Einüben der zu erledigen Aufgaben und Prozesse.

Aktuelle praktische Berufserfahrung = In dem erlernten Beruf muss bis vor drei Monaten in einem zusammenhängenden Zeitraum die Tätigkeit im erlernten Beruf ausgeübt worden sein.

**Branchenzuschläge in der Übersicht
ab dem 01.04.2015**

Branchen der Metall- und Elektroindustrie (IG Metall)

NE-Metallgewinnung und Verarbeitung, Gießereien, Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung, Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden, Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen, Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau, Automobilindustrie und Fahrzeugbau, Luft- und Raumfahrtindustrie, Schiffbau, Elektrotechnik, Elektro- und Elektronikindustrie, Hardwareproduktion, Feinmechanik und Optik, Uhren-Industrie, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumente, spiel- und Sportgeräte, Schmuckwaren. Hilfs- und Nebenbetriebe gehören hinzu.

BZ M+E			IG Metall
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7.Monat	Ab 12.Monat
A	1,45 €	2,40 €	2,30 €
B	1,45 €	2,40 €	2,30 €
C	1,75 €	2,80 €	2,30 €
D	1,70 €	2,80 €	2,00 €
E	1,70 €	2,80 €	2,00 €
F	1,70 €	2,80 €	2,00 €
G	1,50 €	1,50 €	2,00 €
H	1,40 €	4,00 €	3,00 €
I	1,40 €	4,00 €	3,00 €

Branchen der Chemieindustrie (IG BCE)

Anorganische und organische Chemieindustrie, Kernchemie, Chemiefaser, chemisch-technische Erzeugnisse, pharmazeutische Erzeugnisse, kosmetische Erzeugnisse, Biotechnologie, Nanotechnologie, nachwachsende Rohstoffe, Brennstoffzelle und Wasserstofftechnik. Hilfs- und Nebenbetriebe gehören hinzu.

CHEMIE			IG BCE
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7.Monat	Ab 12.Monat
A	1,50 €	1,80 €	2,30 €
B	1,50 €	2,00 €	2,30 €
C	1,80 €	2,20 €	2,30 €
D	1,80 €	2,20 €	2,00 €
E	1,80 €	2,20 €	2,00 €

Branchen der Kunststoff verarbeitenden Industrie (IG BCE)

Kunststoff bearbeitende und verarbeitende Industrie. Hilfs- und Nebenbetriebe gehören hinzu.

KUNSTSTOFF			IG BCE
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7.Monat	Ab 12.Monat
A	1,20 €	0,50 €	1,00 €
B	1,20 €	0,50 €	0,50 €
C	0,50 €	0,50 €	1,50 €
D	0,50 €	0,50 €	1,50 €
E	0,50 €	0,50 €	1,00 €

Branchen der Kautschuk verarbeitende Industrie (IG BCE)

Nur Kautschuk verarbeitende Industrie. Hilfs- und Nebenbetriebe gehören hinzu.

KAUTSCHUK			IG BCE
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7.Monat	Ab 12.Monat
A	0,80 €	0,20 €	0,80 €
B	0,80 €	0,20 €	0,80 €
C	0,60 €		0,80 €
D		0,70 €	0,80 €
E		0,70 €	0,80 €
F		0,70 €	0,80 €

KALI & SALZ (IG BCE)

Nur KALI UND SALZ Betriebe Hilfs- und Nebenbetriebe gehören hinzu.

KALI + SALZ			IG BCE
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7. Monat	Ab 12. Monat
A	0,50 €	0,70 €	0,80 €
B	0,50 €	0,70 €	0,80 €
C		1,00 €	0,80 €
D		0,50 €	0,70 €
E		0,50 €	0,60 €

Branchen Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie (Ver.di)

Tapetenindustrie (extra BZ), Papierveredelung, Buntpapier- und Metallpapier-Fabrikation, Wachspapier – Industrie, Geschäftsbücher-, Systembuchungsmittel- und Lernmittelindustrie, buchbinderische Büromittel-Industrie, buchbinderische Kalender- und Werbeartikel-Fabrikation, Herstellung von Gesang und Gebetbüchern, Alben und Mappen, Ordern und Registraturen, industrielle Verlags- und Lohnbuchbindereien, Wellpappen-Industrie, Kartonagen-Industrie, Fabrikation von Hartpapierwaren und Rundgefäßen, Faltschachteln-Industrie, Papiersack-Industrie, Beutel-Industrie, Briefumschlag- und Papierausstattungs-Industrie, Fabrikation von Sondererzeugnissen der Papierverarbeitung. Hilfs- und Nebenbetriebe gehören hinzu.

PAPIER/PAPPE	KUNST.		VER.DI
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7. Monat	Ab 12. Monat
A	0,50 €	0,90 €	0,80 €
B	0,50 €	0,70 €	0,80 €
C	0,50 €	0,90 €	0,80 €
D	0,20 €	1,00 €	0,80 €
E	0,20 €	1,00 €	0,80 €
F	0,20 €	1,00 €	0,80 €
G			1,00 €
H			1,00 €
I			1,00 €

TAPETENIND.			VER.DI
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7. Monat	Ab 12. Monat
A	0,70 €	0,90 €	0,80 €
B	0,70 €	0,90 €	0,80 €
C	0,90 €	0,90 €	1,00 €
D	0,70 €	0,90 €	1,00 €
E	0,70 €	0,90 €	1,00 €
F	0,50 €	0,90 €	1,00 €
G		0,70 €	1,00 €
H		0,70 €	1,00 €
I		0,70 €	1,00 €

Branchen im Schienenverkehrsbereich (EVG)

Schienenpersonen oder Güterverkehr, Eisenbahnunterhaltungsunternehmen, -dienstleistungen und -werke im Organisationsbereich der EVG.

BAHN			EVG
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7. Monat	Ab 12. Monat
A	0,40 €	0,50 €	0,50 €
B	0,40 €	0,50 €	0,50 €
C		0,60 €	0,60 €
D		0,50 €	0,70 €
E		0,50 €	0,70 €
F			0,70 €

Branchen der Druckindustrie (Ver.di)

Druckvorlagenherstellung, Druckformherstellung, Druck und Weiterverarbeitung. Hilfs- und Nebenbetriebe gehören hinzu.

DRUCKIND.	VER.DI		
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7.Monat	Ab 12.Monat
A	1,00 €	1,80 €	1,80 €
B	1,00 €	1,80 €	1,80 €
C	1,20 €	2,00 €	2,00 €
D	1,10 €	2,00 €	2,00 €
E	1,10 €	2,00 €	2,20 €
F	1,10 €	2,00 €	2,00 €
G	1,10 €	2,00 €	2,00 €
H	1,10 €	2,00 €	2,30 €
I	1,10 €	2,00 €	2,30 €

Branchen Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie (IG Metall)

Plattenherstellung, Möbel- und Polster-möbelherstellung, allgemeine Holzverarbeitung, Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten, Kunststoffverarbeitung, Bautischlerei, Fertighausbau, Innenausbau, Musikinstrumente, Sportgeräte und Spielwaren, Korb- Flecht- und Korkwaren, Haar und Borstenverarbeitung, Karosserie und Fahrzeugbau, Modellbau und Kulturwaren. Hilfs- und Nebenbetriebe gehören hinzu.

HOLZ	KUNST.	IG METALL	
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7.Monat	Ab 12.Monat
A	0,80 €	0,90 €	1,10 €
B	0,80 €	0,70 €	1,10 €
C	0,80 €	1,40 €	1,10 €
D	0,80 €	1,40 €	1,10 €
E	0,80 €	1,40 €	1,10 €
F	0,80 €	1,40 €	1,10 €
G	0,80 €	1,40 €	1,10 €
H	0,80 €	1,50 €	2,00 €
I	0,80 €	1,50 €	2,00 €

Papier erzeugende Industrie (IG BCE)

Hilfs- und Nebenbetriebe gehören hinzu.

PAPIER ERZEUG.			IG BCE
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7.Monat	Ab 12.Monat
A	0,70 €	0,80 €	0,80 €
B	0,70 €	0,80 €	0,80 €
C	0,70 €	0,80 €	0,80 €
D	0,20 €	1,00 €	0,80 €
E	0,20 €	1,00 €	0,80 €
F	0,20 €	1,00 €	0,80 €

Branchen der Textil- und Bekleidungsindustrie (IG Metall)

Betriebe die sich mit der Herstellung und/oder Verarbeitung von Haaren, Fasern, Garnen, Stoffen oder der Herstellung und Bearbeitung von Bekleidungswaren oder ähnlichen Erzeugnissen aller Art befassen. Hilfs- und Nebenbetriebe gehören hinzu.

TEXTIL	BEKL.		IG METALL
Tarifgruppe	Ab 1. Einsatztag	Ab 7.Monat	Ab 12.Monat
A	0,80 €	0,80 €	1,10 €
B	0,80 €	0,80 €	1,10 €
C	0,80 €	0,90 €	1,10 €
D	0,80 €	0,90 €	1,10 €
E	0,80 €	0,90 €	1,10 €
F	0,80 €	0,90 €	1,10 €
G	0,80 €	0,90 €	1,10 €
H		1,50 €	2,00 €
I		1,50 €	2,00 €

Alle Branchenzuschläge sind additiv zu zahlen!